

24.02.22

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

**Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem
Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag des Europäischen
Parlaments und des Rates über europäische grüne Anleihen**

C(2022) 1114 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 20.02.2022

C(2022) 1114 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grüne Anleihen {COM(2021) 391 final}.

Die Kommission würdigt, dass sich der Bundesrat zur Prüfung dieses Vorschlags entschlossen hat, und begrüßt seine Schlussfolgerung, dass zur Verwirklichung der Ziele des Vorschlags Maßnahmen auf europäischer Ebene erforderlich sind und der Vorschlag folglich dem Subsidiaritätsprinzip entspricht.

Die Kommission teilt den Anspruch des Bundesrats, dass der Standard praktikabel ausgestaltet sein muss, und hat ihren Vorschlag so zugeschnitten, dass er sowohl mit bestehenden Marktstandards als auch mit bewährten Verfahren übereinstimmt und Emittenten europäischer grüner Anleihen zugleich die EU-Taxonomie-Verordnung {(EU) 2020/852} anwenden können, ohne befürchten zu müssen, dass die Anleihe ihr Gütesiegel als europäische grüne Anleihe unvermittelt verlieren könnte. Gleichzeitig ist es aus Sicht der Kommission notwendig, dass die Emittenten europäischer grüner Anleihen die Anleiheerlöse für Tätigkeiten einsetzen, die den aktuellen oder jüngsten technischen Bewertungskriterien der Taxonomie entsprechen, was einen unbegrenzten Bestandsschutz auf Basis des Emissionszeitpunkts ausschließt. Davon abgesehen könnten sich lediglich Emittenten, die den sogenannten „Portfolio-Ansatz“ anwenden, in einer Situation wiederfinden, in der sie die Anleiheerlöse umschichten müssten. Im Falle des „Standardansatzes“ für die Zuweisung der Anleiheerlöse sollte sich bei richtig eingesetzten Erlösen kein Reallokationsbedarf ergeben.

Die Kommission teilt auch die Zielsetzung des Bundesrats, dass Staaten die Anwendung des Standards erleichtert werden sollte, was die Möglichkeit einschließt, taxonomiekonforme Tätigkeiten aller Art zu finanzieren. Dies sollte jedoch nur gelten, solange die technischen Bewertungskriterien der Taxonomieverordnung erfüllt sind.

Die Kommission weist darauf hin, dass der Anleihestandard ungeachtet der Bezeichnung „europäische grüne Anleihe“ auf der EU-Taxonomieverordnung beruht, die in Artikel 3 auch

*Herrn
Bodo RAMELOW
Präsident des Bundesrats
Leipziger Straße 3 - 4
D – 10117 BERLIN*

die Anforderung enthält, dass die betreffenden Tätigkeiten unter Wahrung eines sozialen Mindestschutzes ausgeübt werden müssen.

Die Kommission nimmt Kenntnis von der Stellungnahme zu Fragestellungen wie der Definition des „öffentlichen Emittenten“, den Einschränkungen in Bezug auf Förderbanken und den Mindeststandards für staatliche Prüfer.

Was die in Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Befugnis zur Verhängung von Sanktionen angeht, wenn bei einer Ermittlung oder Überprüfung nicht zusammengearbeitet oder einem Ersuchen nicht nachgekommen wird, und mit Blick auf die in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe f vorgesehenen relevanten Umstände für Art und Höhe der verwaltungsrechtlichen Sanktionen verweist die Kommission darauf, dass die Artikel 38 und 39 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 ähnliche Bestimmungen enthalten. Gestatten Sie der Kommission auch den Hinweis, dass die im Vorschlag enthaltenen Bestimmungen über die Aufsichtsbefugnisse der zuständigen nationalen Behörden und insbesondere auch über die Sanktionen mit dem Recht einhergehen, vorbehaltlich des einzelstaatlichen Rechts Rechtsmittel bei den nationalen Gerichten einzulegen.

Was den Umfang des in Artikel 55 Absatz 10 festgelegten Mandats der Kommission angeht, delegierte Rechtsakte mit detaillierten Verfahrensvorschriften für die Ausübung der Befugnis zur Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zu erlassen, weist die Kommission darauf hin, dass Artikel 23e Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen bereits ähnliche Bestimmungen enthält.

Die Kommission ist überzeugt, dass der politische Dialog mit den nationalen Institutionen unverzichtbar ist, um die europäischen Institutionen und die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union einander näherzubringen, und sieht der Fortführung dieses Dialogs mit dem Bundesrat erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Maroš Šefčovič
Vize-Präsident

Mairead McGuinness
Mitglied der Kommission

